

**Tenor**

1. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern — und sei es zeitweilig — bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl im Sinne dieser Vorschrift unberücksichtigt lässt.
2. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern — und sei es zeitweilig — bei der in dieser Vorschrift vorgesehenen Berechnung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt lässt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 330 vom 24.12.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Januar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-405/05) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/271/EWG — Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen — Behandlung vom kommunalem Abwasser — Fehlen von Maßnahmen, mit denen eine angemessene Behandlung von kommunalem Abwasser mehrerer Gemeinden sichergestellt werden soll)*

(2007/C 56/16)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán, X. Lewis und H. van Vliet)

**Beklagter:** Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: C. White)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) — Versäumnis, für eine angemessene Behandlung des kommunalen Abwassers mehrerer Gemeinden zu sorgen

**Tenor**

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass kommunales Abwasser aus den Gemeinden Bangor, Brighton, Broadstairs, Carrickfergus, Coleraine, Donaghadee, Larne, Lerwick, Londonderry, Margate, Newtonabbey, Omagh und Portrush bis zum 31. Dezember 2000 einer angemessenen Behandlung unterzogen wird.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 48 vom 25.2.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Januar 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel Brüssel — Belgien) — City Motors Groep NV/ Citroën Belux NV**

(Rechtssache C-421/05) (<sup>1</sup>)

*(Wettbewerb — Vertriebsvereinbarung über Kraftfahrzeuge — Gruppenfreistellung — Verordnung [EG] Nr. 1400/2002 — Art. 3 Abs. 4 und 6 — Kündigung durch den Lieferanten — Recht auf Anrufung eines Sachverständigen oder Schiedsrichters und auf Anrufung eines nationalen Gerichts — Ausdrückliche Kündigungsklausel — Vereinbarkeit mit der Gruppenfreistellung — Wirksamkeit der Kündigungsgründe — Wirksame Überprüfung)*

(2007/C 56/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van Koophandel Brüssel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Kläger:** City Motors Groep NV

**Beklagter:** Citroën Belux NV

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van Koophandel Brüssel — Auslegung von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 230, S. 30) — Verbot der Aufnahme einer ausdrücklichen Auflösungsklausel in eine Konzessionsvereinbarung für Kraftfahrzeuge, der die Freistellung zugute kommen soll